



INHALT:

Kindertagespflege-Gebührensatzung – Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Bereich Kindertagespflege des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm (Kindertagespflege-Gebührensatzung);
Sparkasse Pfaffenhofen – Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Landratsamt

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Bereich Kindertagespflege des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm (Kindertagespflege-Gebührensatzung)

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) und der Art. 16, 17, 18 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch die §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Bereich Kindertagespflege des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm (Kindertagespflege-Gebührensatzung) vom 26.11.2016, in der Fassung vom 16.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„Die monatlichen Gebühren pro Kind betragen:

Buchungszeit täglich	Buchungszeit wöchentlich	Kostenbeitrag monatlich
>1-2 Std.	bis 10 Stunden	110,00 €
>2-3 Std.	bis 15 Stunden	140,00 €
>3-4 Std.	bis 20 Stunden	170,00 €
>4-5 Std.	bis 25 Stunden	200,00 €
>5-6 Std.	bis 30 Stunden	230,00 €
>6-7 Std.	bis 35 Stunden	260,00 €
>7-8 Std.	bis 40 Stunden	290,00 €
>8-9 Std.	bis 45 Stunden	320,00 €
>9 Std.	mehr als 45 Stunden	350,00 €

3. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6 Bearbeitungsgebühren

(1) Für Mahnungen wegen rückständiger Kostenbeiträge im Zusammenhang mit dieser Satzung werden Gebühren nach dem Kostenverzeichnis in Absatz 2 erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt

1. für die Anmahnung rückständiger Kostenbeiträge 5,00 €.

(3) Von der Erhebung von Gebühren nach diesem Paragraphen wird abgesehen, soweit dies unbillig wäre.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2024 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 06.05.2024

Albert Gürtner
Landrat

Sparkasse Pfaffenhofen

Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparurkunde für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 4155103346

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm 29.04.2024

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Tino Müller

Ingrid Stocker

Tag der Veröffentlichung: 08.05.2024